



# **COVID 19 - Schutzkonzept für die Sportanlagen und Vereinslokale der Gemeinde Grossaffoltern**

**Gültig ab 1. September 2020**

## 1 Ausgangslage und Zielsetzung

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 Änderungen der COVID-19-Verordnung beschlossen. Dies hat auch für den Sportbereich weitere Lockerungen zur Folge. Die Gemeinde Grossaffoltern ist Betreiberin von Sport- und Schulanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der übergeordneten Vorgaben ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den gemeindeeigenen Sport- und Schulanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Es wird eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 19. Juni 2020 angestrebt, dies unter strikter Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer sowie des Betriebspersonals.

Hierbei setzt die Gemeinde Grossaffoltern in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sport- und Schulanlagen.

## 2 Nutzung, Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### 2.1 Nutzung der Anlageteile

Vereine, Gruppen und Individualsportler dürfen die Turnhallen in der Gemeinde Grossaffoltern, die Aussenanlagen und die Schulanlagen gemäss der gültigen Nutzungsbewilligung für Trainings und Wettkämpfe benützen.

### 2.2 Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

#### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten.

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sport- und Schulanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen und falls nicht möglich (Schulhaus Ammerzwil) zwingend desinfizieren.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.

- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

### Personenzahl-Beschränkung

- Für den **Trainingsbetrieb** gibt es **keine** Personenzahlbeschränkung.
- **Sportveranstaltungen** dürfen bis zu 1000 Personen umfassen.
- Für die Durchführung von Sportveranstaltungen gilt: Kann die **Distanzregel** (mind. 1.5 Meter Abstand) nicht eingehalten werden, muss der Veranstalter entweder das Tragen von Schutzmasken durchsetzen oder gewährleisten, dass die anwesenden Personen zurückverfolgt werden können (**Contact Tracing**).
- Die Kantone können die Obergrenze von Anwesenden an Veranstaltungen reduzieren.

### Contact Tracing

- Ist bei einer Veranstaltung ein Contact Tracing nötig, muss der Veranstalter während mindestens 14 Tagen nach der Veranstaltung gewährleisten können, dass die Teilnehmenden zurückverfolgt werden können. So lange muss er die Daten aufbewahren.
- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximalen zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Einteilung der Teilnehmenden in Sektoren. Eine Durchmischung dieser Sektoren ist nicht erlaubt. Kann innerhalb dieser Sektoren der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden, empfiehlt das BAG das Tragen einer Schutzmaske. Gilt bei einer Veranstaltung jedoch eine generelle Maskenpflicht und / oder kann die Abstandsregel von 1.5m durchgehend eingehalten werden, darf auf die Einteilung in Sektoren und die Erfassung der Personendaten verzichtet werden.
- Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich am besten an die Hotline des Kantons Bern.
- Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Kantons Bern sowie des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

### Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Im Trainingsbetrieb und im Wettkampf ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist. Es gibt keine Personenzahlbeschränkung für Trainingsgruppen.
- Die Organisatorinnen und Organisatoren von Trainings müssen während des Trainings ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Schutzkonzept von Swiss Olympic an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht die Pflicht, die Kontaktdaten der Teilnehmenden während 14 Tagen aufzubewahren.

### **Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregel muss beim Duschen und Umziehen berücksichtigt werden.

Ausgenommen davon ist die Schulanlage in Ammerzwil – hier bleiben die Duschen und Garderoben aufgrund der engen Platzverhältnisse bis auf weiteres geschlossen.

### **Trainingsmaterial**

Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich, wenn die Hygienemassnahmen gemäss Ziffer 2.2 (Hände desinfizieren) eingehalten werden.

### **Ergänzende Massnahmen / Kommunikation**

Auf den Anlagen wird mit BAG- und / oder Swiss Olympic-Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

## **3 Gastronomie / Office**

Der Gastronomiebereich / das Office in der Turnhalle kann geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

## **4 Verantwortung**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe bzw. den Individualnutzenden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sport- und Schulanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### **Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden**

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und die Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Vereine müssen dem Sportamt ihr Schutzkonzept nicht einreichen.

### **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen durch die Gemeinde als Anlagenbetreiberin erfolgen. Deshalb ist es wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

## 5 Kommunikation und Inkraftsetzung

- Die Vereinspräsidien und Gruppen werden über das vorliegende Schutzkonzept via E-Mail informiert und sind für die vereins- bzw. gruppeninterne Kommunikation verantwortlich.
- Die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthallen werden mit Plakaten über die Schutzmassnahmen des BAG informiert.
- Die Bevölkerung wird im Internet über die gemeindespezifischen Massnahmen informiert.
- Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden mündlich und schriftlich über das Schutzkonzept informiert und entsprechend instruiert.
- Das vorliegende COVID-19 Schutzkonzept wird per 1. September 2020 in Kraft gesetzt und ersetzt das Schutzkonzept vom 8. Juni 2020.

Grossaffoltern, 31. August 2020

**GEMEINDERAT GROSSAFFOLTERN**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sig. Niklaus Marti

Sig. Andrea Burri